

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Kappelen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 erlässt die Einwohnergemeinde Kappelen nachfolgende Tarifbestimmungen.

Periodische Kontrolle **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des/der Feuerungseigentümers/-eigentümerin.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	85.00	exkl. Mwst.
für mehrstufige Brenner	Fr.	105.00	exkl. Mwst
für Anlagen > 350 kW	Fr.	110.00	exkl. Mwst

Nachkontrollen **Art. 2** ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Kappelen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des/der Feuerungseigentümers/-eigentümerin.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	85.00	exkl. Mwst
für mehrstufige Brenner	Fr.	105.00	exkl. Mwst
für Anlagen > 350 kW	Fr.	110.00	exkl. Mwst

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des/der Feuerungseigentümers/-eigentümerin gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des des/der Feuerungseigentümers/-eigentümerin., falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr.	85.00	exkl. Mwst
für mehrstufige Brenner	Fr.	105.00	exkl. Mwst
für Anlagen > 350 kW	Fr.	110.00	exkl. Mwst

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4 ¹ Wird das Kontrollorgan der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund be- oder verhindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Muss eine Kontrolle im Fall von Absatz 1 neu angesetzt werden, kann das Kontrollorgan für die Mehraufwendungen folgende Gebühren verrechnen:

für die Neuansetzung der Kontrolle	Fr. 55.00 exkl. Mwst.
für separate Anfahrten	Fr. 25.00 exkl. Mwst.
für Rechnungsstellung der Mehrkosten	Fr. 10.00 exkl. Mwst.
für weitere Mehraufwendungen pro Stld.	Fr. 80.00 exkl. Mwst.

Gebühreninkasso

Art. 5 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle und allfällige Mahnungen werden durch das Kontrollorgan der Gemeinde eingezogen.

² Die Mahngebühr beträgt ab erster Mahnung Fr. 25.00 exkl. Mwst. und für jede weitere Fr. 25.00 exkl. Mwst.

³ Nach erfolgloser Mahnung nicht beglichene Gebührenforderungen werden durch die Gemeinde auf dem Rechtsweg durchgesetzt. Die Gebühren für diese Aufwendungen richten sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Kappelen.

Mehrwertsteuer

Art. 6 Unterliegt das von der Gemeinde beauftragte Kontrollorgan der Mehrwertsteuerpflicht, fällt auf den vorstehenden Gebühren zusätzlich die Mehrwertsteuer gemäss dem anlässlich der Kontrolle geltenden Satz an.

Anpassung der
Gebühren

Art. 7 ¹ Die vorstehenden Gebühren haben die Kosten der Gemeinde für den Verwaltungsaufwand und Entschädigung des Kontrollorgans sowie die an den Kanton abzugeltenden Gebühren zu decken. Der Gemeinderat kann die Gebühren in Bezug auf ihre Kosten der Jahresteuern oder bei Veränderung der Kantonsgebühren anpassen.

² Anpassungen der Gebühren treten jeweils auf die nächste Heizperiode in Kraft. Sie sind der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.

Aufhebung des
bisherigen
Gebührentarifs

Art. 8 Der Gebührentarif über die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Kappelen vom 02.12.1995 mit Anpassung vom 15.07.2003 werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 9 Dieser Gebührentarif tritt am 01.07.2020 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2020

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Martin Oetiker

Thomas Buchser

Bescheinigung Publikation fakultatives Referendum / Inkrafttreten

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Regelment während 30 Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates, also vom 29.05.2020 bis 29.06.2020 öffentlich aufgelegt wurde.

Die Auflage und die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 24 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen wurde im Anzeiger Aarberg vom 29.05.2020 publiziert. Während der Auflage- bzw. Referendumsfrist ist gegen den Erlass weder Beschwerde geführt noch das Referendum ergriffen worden.

Das Inkrafttreten des Erlasses wurde im Anzeiger Aarberg vom 04.09.2020 publiziert.

Kappelen, 04.09.2020

Der Gemeindeschreiber: